

Verkaufs- und Lieferbedingungen

I. Allgemeines

1. Diese Geschäftsbedingungen regeln die gesamten Rechtsbeziehungen der Vertragsschließenden. Abweichende Vereinbarungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich bestätigt sind.

II. Angebote und Zustandekommen des Vertrages

1. Abschlüsse aller Art, auch mündliche Vereinbarungen, werden erst durch schriftlich erteilte Aufträge verbindlich.
2. Die Angaben in unseren Angeboten, Drucksachen, Zeichnungen usw. sind unverbindlich. Werden weitere Bearbeitungen, Entwürfe, Zeichnungen und dergleichen verlangt, ohne dass es zu einer Auftragserteilung an uns kommt, sind wir berechtigt, eine angemessene Vergütung für die Mehrarbeit zu berechnen. Sofern eine Auftragsbestätigung nach Auftragserteilung erstellt wird, gelten die Angaben in der Auftragsbestätigung als vereinbart. Dem Kunden obliegt eine Prüfungspflicht. Abweichungen zwischen Auftrag und Auftragsbestätigung sind umgehend schriftlich zu rügen.
3. An Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor, sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
4. Änderungen von Mustern in Farbe, Form, Abmessung, Material technischen Daten und ähnlichen im Rahmen des für den Besteller zumutbaren behalten wir uns vor, insbesondere wenn die Änderungen dem technischen Fortschritt dienen.
5. Öffentliche Abgaben, rechtliche Bestimmungen, oder Baustellenverhältnisse, die bei der Angebotsabgabe nicht bekannt bzw. berücksichtigt werden konnten, gehen zu Lasten des Bestellers.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise verstehen sich in Euro. Sie sind freibleibend und gelten ab Werk.
2. Die Berechnung der Lieferungen und Leistungen erfolgt zu dem am Tage des Versands oder der Abholung der Ware gültigen Preisen und Bedingungen. Nicht voraussehbare Kostenänderungen (Rohstoff, Lohn, Energie oder sonstige) berechtigen uns zu entsprechenden Preisangleichungen.
3. Die Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen MwSt., es sei denn, dass andere gesetzliche Vorschriften oder besondere Vereinbarungen Gültigkeit haben. Die Preise verstehen sich netto Kasse, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.
4. Unsere Forderungen sind 30 Tage nach Rechnungsdatum netto ohne Abzug zur Zahlung fällig. Der Kaufpreis ist jedoch sofort fällig, wenn der Besteller uns gegenüber mit anderen Forderungen durch überschreiten dieser Frist in Zahlungsverzug kommt, oder wenn uns die Unsicherheit seiner Vermögenslage durch Konkurs, gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleich, Wechselprotest, Klagen, Kreditauskunft usw. bekannt wird.
5. Bei Nichteinhaltung des Zahlungszieles, Einzug mittels Mahnverfahren, Konkurs, gerichtlichem oder außergerichtlichem Vergleich entfallen die gewährten Rabatte und Nachlässe. Die Zahlung mit Wechsel bedarf besonderer Vereinbarung. Wechsel und Schecks werden nicht an Erfüllung Statt genommen. Diskontspesen sind sofort fällig und vom Besteller nach Aufgabe zu vergüten.

IV. Sicherheiten und Eigentumsvorbehalt

1. Unsere Waren bleiben bis zur Zahlung unserer sämtlichen Forderungen gleich aus welchem Rechtsgrunde unser Eigentum, auch wenn der Kaufpreis für besonders bezeichnete Forderungen bezahlt ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung (Saldovorbehalt). Die verarbeitete Ware dient zu unserer Sicherheit in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware. Im Falle des Einbaus als wesentlicher Bestandteil eines Grundstücks tritt der Besteller seine Forderungen gegenüber seinem Auftraggeber bzw. dem Grundstückseigentümer schon heute in Höhe des Betrages unserer Forderungen zur Sicherheit aus der gesamten Geschäftsverbindung an uns ab.
2. Die Forderungen des Bestellers aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gelten bereits mit Vertragsabschluss zur Sicherheit unserer sämtlichen Forderungen aus dem Geschäftsverhältnis an uns abgetreten. Für den Fall, dass die Vorbehaltsware vom Besteller zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren, sei es ohne oder nach Verarbeitung, verkauft wird, gilt die Forderungsabtretung nur in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware.
3. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware aufgrund eines Werk-, Werklieferungs- oder ähnlichen Vertrages im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, sofern die Forderung aus der Weiterveräußerung aufgrund der genannten Verträge gemäß Absatz 2.) dieses Abschnittes an uns übergeht. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Besteller nicht berechtigt. Auf unser Verlangen ist der Besteller verpflichtet die Abtretung dem Drittbesteller zur Zahlung an uns bekannt zu geben.
4. Von einer Pfändung oder einer anderen Beeinträchtigung durch Dritte muss uns der Besteller unverzüglich benachrichtigen. Er ist verpflichtet, die Vorbehaltsware gegen Feuer und Diebstahl zu versichern. Zur Ausübung des Eigentumsvorbehaltes räumt uns der Besteller schon jetzt einen unwiderruflich ungehinderten Zugang zu seinem Grundstück bzw. seinem Betriebsgebäude oder der Lagerstelle ein. Ein gerichtlicher Titel ist hierzu nicht erforderlich.

V. Lieferzeit, Lieferfristen

1. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus. Eine Verpflichtung zur Einhaltung vereinbarter Fristen zur Lieferung und Leistung wird nur dann übernommen, wenn kein Schadensereignis durch höhere Gewalt eintritt.
2. Die Lieferfrist gilt mit der Anzeige der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Absendung oder Montage ohne eigenes Verschulden unmöglich ist.
3. Die vereinbarte Lieferfrist verlängert sich - unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Bestellers - um den Zeitraum, während dessen der Besteller mit seinen Verpflichtungen aus diesem oder einem anderen Abschluß im Verzug ist. Der Besteller kann Teillieferungen nicht zurückweisen.

VI. Abnahmebedingungen, Gewährleistung

1. Ist eine Bauleistung Gegenstand des Vertrages, so gilt die Leistung als abgenommen mit Ablauf von 12 Werktagen nach schriftlicher Mitteilung über die Fertigstellung der Leistung. Hat der Besteller oder sein Abnehmer die Leistung oder einen Teil der Leistung in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 6 Werktagen nach Beginn der Benutzung als erfolgt. Vorbehalte wegen bekannter Mängel oder wegen Vertragsstrafen hat der Besteller spätestens zu den o.a. bezeichneten Zeitpunkten geltend zu machen. Ist eine förmliche Abnahme der Leistung vereinbart, so hat sie der Besteller binnen 12 Werktagen durchzuführen, eine andere Frist kann schriftlich vereinbart werden. Die förmliche Abnahme kann in unserer Abwesenheit stattfinden, wenn der Termin vereinbart war oder der Besteller mit genügender Frist dazu eingeladen hatte. Das Ergebnis der Abnahme ist uns umgehend mitzuteilen. Mit der Abnahme geht die Gefahr auf den Besteller über.
2. Wir übernehmen keine Haftung für gelieferte Gegenstände, die in irgendeiner Form kundenseitig bearbeitet oder verändert wurden.
3. Unerhebliche Mängel sind von Reklamationen ausgeschlossen.
4. Für nicht unerhebliche Mängel leisten wir nach unserer Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
5. Beanstandungen wegen Menge, beschädigter oder mangelhafter Verpackung sowie beschädigter Ware können unter Verlust der Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche nur innerhalb von 3 Werktagen nach Eingang der Sendung berücksichtigt werden. Fehler oder Mängel an der Ware selbst müssen uns innerhalb von 10 Werktagen nach Eintreffen der Ware oder vor Einbau bzw. Weiterveräußerung dieser Ware schriftlich mitgeteilt werden. Beanstandete Teile müssen auf unser Verlangen frachtfrei an uns eingesandt werden. Stellt sich die Mängelrüge als berechtigt heraus, gehen die Kosten der günstigsten Rücksendung zu unseren Lasten. Vor Einsendung ist unsere Zustimmung einzuholen.
6. Ware für die wir Ersatz geleistet haben geht in unser Eigentum über.
7. Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre.

VII. Vertragsrücktritt

1. Unbefriedigende Kreditauskünfte und jeder Zahlungsverfall des Bestellers berechtigen uns zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Änderung der Zahlungsbedingungen insbesondere zur Erklärung der sofortigen Fälligkeit aller unserer Forderungen. Ferner sind wir sodann berechtigt, die Rückgabe der Ware zu verlangen, wobei die Kosten des Rücktransportes zu Lasten des Bestellers gehen. Wir sind berechtigt Schadenersatz zu verlangen. Unter den gleichen Voraussetzungen werden wir auch von der etwaigen Verpflichtung zur Lieferung von Ersatz-, Verschleiß-, oder Zubehörteilen befreit.

VIII. Versand, Gefahrübergang

1. Mit Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens mit dem Verlassen des Werkes oder Lagers, geht die Gefahr auf den Besteller über. Die Wahl der Versandart bleibt uns überlassen, sofern der Besteller keine konkrete Versandart vorgibt. Das Abladen der Ware ist Sache des Bestellers und geht zu seinen Lasten. Der Besteller trägt die Verantwortung für die freie Zufahrt zur Abladestelle.
2. Zum vereinbarten Termin versandfertig gemeldete Waren müssen sofort abgenommen werden. Andernfalls sind wir berechtigt, sie auf Kosten und Gefahr des Bestellers nach eigenem Ermessen zu lagern und als ab Werk geliefert zu berechnen. Etwaige Lagerkosten gehen zu Lasten des Bestellers.

IX. Montagebedingungen

1. Der Besteller hat dafür Sorge zu tragen, dass die Monteure nach Eintreffen auf der Baustelle sofort mit ihren Arbeiten beginnen können. Er hat ebenfalls dafür zu sorgen, dass zu dem vereinbarten Montagetermin alle notwendigen Vorbereitungen, z. B. Maurer-, Putz-, Fußbodenarbeiten und dergleichen beendet sind. Im Torbereich ist die Baustelle zur Zeit der Montage von allen Hindernissen frei zu halten. Etwaige Wartezeiten aus o.g. Gründen oder sonstigen von uns nicht zu vertretenden Gründen werden gesondert berechnet.
2. Am Montageplatz bzw. bis zu einer Entfernung von maximal 50 Metern, muss eine Stromzufuhr von 400V/16A kostenlos zur Verfügung gestellt werden.
3. Der Besteller hat unser Montagepersonal über bestehende Sicherheitsvorschriften zu informieren, z. B. Vorschriften bzgl. Schweißarbeiten, Rauchverbot, Sicherheitskleidung oder andere Sicherheitsvorkehrungen, die an der Baustelle zu treffen sind. Kommt der Besteller dieser Verpflichtung nicht nach und entsteht deswegen ein Schaden, sind wir von Schadenersatzansprüchen freigestellt.
4. Der Besteller ist verpflichtet, unserem Montagepersonal eine Montagebescheinigung nach beendeter Montage zu unterschreiben. Teile, die aus besonderen Gründen bis zur Beendigung der Montage noch nicht fest eingebaut werden können, werden dem Besteller übergeben und sind in der Montagebescheinigung besonders zu vermerken.

X. Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche aus den Geschäftsverbindungen, insbesondere aus Lieferungen und Leistungen, Wechseln und Schecks ist der Geschäftssitz. Es bleibt uns vorbehalten, den Kunden auch an seinem Wohnsitz zu verklagen.
2. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Gültigkeit der übrigen Geschäftsbedingungen nicht.